

Selbstverpflichtungserklärung nach Anlage 14a, Abs. 2, Nr. 2 FeV

Hiermit versichert die anfordernde Stelle, dass für die Prüfung von Testverfahren und -geräten im Einzelfall keine Gutachter eingesetzt werden, die

- a) an Entwicklung und Vertrieb des zu begutachtenden psychologischen Testverfahrens und Testgerätes beteiligt waren oder sind,
- b) eine vertragliche oder anderweitige rechtliche oder wirtschaftliche Beziehung zum Hersteller des Testgerätes oder zum Entwickler des Testverfahrens unterhalten oder in den vergangenen 2 Jahren unterhalten haben oder
- c) eine vertragliche oder anderweitige rechtliche oder wirtschaftliche Beziehung zu Trägern von Begutachtungsstellen für Fahreignung haben, die die zu begutachtenden psychologischen Testverfahren oder Testgeräte einsetzen.

[Ort, Datum]

[Unterschrift des Anfordernden]

[Name des Gutachters in Druckbuchstaben]